

Satzung der Gemeinde Kolkwitz über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten

Gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz -KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 13], S.4), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz in der Sitzung am 15.10.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Organisation der Versorgung, deren Abrechnung und die Beteiligung der Personensorgeberechtigten/Eltern an der Versorgung ihrer Kinder mit Mittagessen in den Kindertagesstätten der Gemeinde Kolkwitz.

Voraussetzung ist ein bestehendes Betreuungsverhältnis und die Einnahme des Mittagessens während der Betreuungszeit.

§ 2 Grundsätze

1) In Wahrnehmung des Versorgungsauftrages nach dem Kita-Gesetz stellt die Gemeinde Kolkwitz an allen Öffnungstagen den Kindern in der Kita eine warme Mittagsmahlzeit zur Verfügung.

2) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG des Landes Brandenburg einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Die Gemeinde legt durch diese Satzung die Höhe des Essengeldes für eine Mittagsportion fest.

§ 3 Durchführung und Abrechnung

1) Die Durchführung der Mittagsversorgung erfolgt durch ein von der Gemeinde Kolkwitz beauftragtes Unternehmen.

2) Der Abschluss sowie die Kündigung eines Versorgungsvertrages obliegt den Personensorgeberechtigten/Eltern für ihr Kind selbst.

3) Abmeldungen vom Mittagessen haben nach den jeweils geltenden Bedingungen des Essenversorgers zu erfolgen.

4) Für das Mittagessen zahlen die Personensorgeberechtigten/Eltern, nach Rechnungslegung durch das beauftragte Unternehmen, nur einen Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld) pro gelieferter Portion Mittagessen und Versorgungstag an

das Unternehmen. Die verbleibenden Kosten (Essenpreis - Essengeld) werden durch das beauftragte Unternehmen der Gemeinde Kolkwitz in Rechnung gestellt und entsprechend ausgeglichen.

(5) Die Abrechnung möglicher Ansprüche aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erfolgt zwischen den Personensorgeberechtigten/Eltern und dem Essenanbieter. Dafür ist der Bescheid vom Leistungsträger vorab dem Essenanbieter vorzulegen.

§ 4 Kostenbeteiligung

1) Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen werden auf 2,83 Euro je Mittagsportion festgesetzt (Essengeld).

2) Die Zahlung erfolgt an den Anbieter. Weitere Einzelheiten dazu werden im Vertrag der Personensorgeberechtigten/Eltern mit dem beauftragten Unternehmen geregelt.

3) Für Gastkinder bezahlen die Personensorgeberechtigten/Eltern das Essengeld in bar bei der Leiterin.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2024 in Kraft.

Kolkwitz, den



Karsten Schreiber
Bürgermeister